

# RS Vwgh 1993/12/16 93/01/1307

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.12.1993

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 93/01/1308

## Rechtssatz

Aus der Fahrzeugkontrolle eines Asylwerbers (iranischer Staatsangehöriger) in Teheran, der aus Furcht vor einer neuerlichen Verhaftung davongelaufen ist, kann auch angesichts seiner geringgradigen politischen Aktivitäten, die nicht politischen Aspekten zuzuordnen sind, kein Zusammenhang mit einer Verfolgung abgeleitet werden, wenn seinen Angaben nicht entnommen werden kann, daß er innerhalb eines zeitlichen Zusammenhangs mit dieser Kontrolle der Behörde bekannt gewordene politische Aktivitäten entwickelt oder daß er sonst Grund zur Annahme gehabt hätte, von der Behörde aus in Gründen des § 1 Z 1 AsylG 1991 gelegenen Motiven gesucht zu werden.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993011307.X01

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)